

# elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 19. Mai 2011  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: MAN SE, München  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 110512018914  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

## MAN SE

### München

**Einladung zur 131. ordentlichen Hauptversammlung der Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft am Montag, dem 27. Juni 2011, um 10.00 Uhr in München. Falls erforderlich, wird die ordentliche Hauptversammlung am Dienstag, dem 28. Juni 2011, um 10.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.**

Die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Tagesordnung und die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 19. Mai 2011 wie folgt veröffentlicht:

MAN SE, München

International Securities Identification Numbers (ISIN):

Stammaktien	DE0005937007
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	DE0005937031

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur 131. ordentlichen Hauptversammlung der MAN SE mit Sitz in München am Montag, dem 27. Juni 2011, um 10.00 Uhr, im ICM – Internationales Congress Center München in 81829 München, Am Messesee 6, Messengelände. Falls erforderlich, wird die ordentliche Hauptversammlung am Dienstag, dem 28. Juni 2011, um 10.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

#### Tagesordnung

und Vorschläge zur Beschlussfassung für die 131. ordentliche Hauptversammlung der MAN SE am Montag, dem 27. Juni 2011, die, falls erforderlich, am Dienstag, dem 28. Juni 2011, um 10.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt wird:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der MAN SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 nebst Lagebericht der MAN SE und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) zugänglich. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Zu dem Tagesordnungspunkt 1 ist keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am 18. März 2011 gebilligt hat.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns der MAN SE**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 von 296.093.273,04 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von insgesamt 2,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie (Stamm- bzw. Vorzugsaktie) zu verwenden und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende soll am Mittwoch, dem 29. Juni 2011, ausgezahlt werden.

- 3. Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, mit Ausnahme von Herrn Klaus Stahlmann, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn Klaus Stahlmann für das Geschäftsjahr 2010 aufgrund derzeit noch laufender Verfahren zu vertagen.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 5. Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder

Vor dem Hintergrund des am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem des Vorstands im Februar und Juni 2010 überprüft und angepasst. Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der als Teil des Konzernlageberichts im Geschäftsbericht veröffentlicht ist und im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) eingesehen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das im Vergütungsbericht (Konzernlagebericht 2010) dargestellte Vergütungssystem für den Vorstand der MAN SE zu billigen.

#### 6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Gemäß § 7 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der MAN SE endet die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der MAN SE nach Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, also mit Ablauf der zum 27. Juni 2011 einberufenen Hauptversammlung. Dementsprechend sind die Mitglieder des Aufsichtsrats der MAN SE neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, § 15.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE vom 18. Februar 2009, § 7 Abs. (1) der Satzung der MAN SE aus 16 Mitgliedern zusammen, und zwar aus acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertretern. Die acht Anteilseignervertreter sind gemäß § 7 Abs. (3) Satz 1 der Satzung der MAN SE von der Hauptversammlung zu wählen. Die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden gemäß § 7 Abs. (3) Satz 2 der Satzung der MAN SE nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE vom 18. Februar 2009 in den Aufsichtsrat berufen.

Dementsprechend schlägt der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, als Anteilseignervertreter folgende Personen für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der MAN SE zu wählen:

1. Herrn Michael Behrendt  
Hamburg  
geb. 19. Juni 1951 in Hamburg  
Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG

##### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Barmenia Krankenversicherung a. G. (stellv. Vors.)  
Barmenia Lebensversicherung a. G. (stellv. Vors.)  
Esso Deutschland GmbH  
ExxonMobil C. E. Holding GmbH  
Hamburgische Staatsoper GmbH

2. Herrn Prof. Dr. rer. pol. Dr.-Ing. E.h. Jochem Heizmann  
Wolfsburg  
geb. 31. Januar 1952 in Speyer  
Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG

##### **Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Lufthansa Technik AG

##### **Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Scania AB, Schweden \*

3. Herrn Hon.-Prof. Dr. techn. h.c. Dipl.-Ing. ETH Ferdinand K. Piëch

Salzburg/Österreich  
geb. 17. April 1937 in Wien  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

Volkswagen AG (Vors.)  
AUDI AG  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG  
Porsche Automobil Holding SE

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Porsche Familienholding GmbH, Österreich (umbenannt in: Porsche Piëch Holding GmbH)  
Porsche Ges.m.b.H., Österreich  
Porsche Holding GmbH, Österreich

4. Herrn Diplom-Wirtschaftsingenieur Hans Dieter Pötsch  
Wolfsburg  
geb. 28. März 1951 in Traun bei Linz/Österreich  
Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG und  
Mitglied des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

AUDI AG \*  
VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AG (Vors.) \*  
Autostadt GmbH (Vors.) \*  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG \*

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Bentley Motors Ltd., Großbritannien \*  
Volkswagen (China) Investment Company Ltd., China \*  
Volkswagen Group of America, Inc., USA \*  
Scania AB, Schweden \*  
Porsche Retail GmbH, Österreich \*  
Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Österreich \*  
Porsche Austria Gesellschaft m.b.H., Österreich \*

5. Frau Angelika Pohlenz  
Wiesbaden  
geb. 14. November 1948 in Oedt  
Generalsekretär der Internationalen Handelskammer Berlin
6. Herrn Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. Ekkehard D. Schulz  
Krefeld  
geb. 24. Juli 1941 in Bromberg  
ehem. Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

AXA Konzern AG  
Bayer AG  
RWE AG  
ThyssenKrupp AG

7. Herrn Rupert Stadler  
Ingolstadt  
geb. 17. März 1963 in Titting  
Vorsitzender des Vorstands der AUDI AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

FC Bayern München AG  
MAN Truck & Bus AG (Vors.)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Automobili Lamborghini Holding S.p.A., Italien (Vors.) \*  
Italdesign Giugiaro S.p.A., Italien \*  
VOLKSWAGEN GROUP ITALIA S.P.A., Italien (Vors.) \*

8. Herrn Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E. h. Martin Winterkorn  
Groß Schwülper  
geb. 24. Mai 1947 in Leonberg  
Vorsitzender des Vorstands der Volkswagen AG und  
Vorsitzender des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

AUDI AG (Vors.) \*  
FC Bayern München AG  
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (Vors.) \*  
Salzgitter AG

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

Bentley Motors Ltd., Großbritannien (Vors.) \*  
Italdesign-Giugiaro S.p.A., Italien (Vors.) \*  
Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Österreich \*  
Porsche Austria Gesellschaft m.b.H., Österreich \*  
Porsche Retail GmbH, Österreich \*  
Scania AB, Schweden (Vors.) \*  
SKODA AUTO a.s., Tschechische Republik (Vors.) \*  
Volkswagen (China) Investment Company Ltd., China (Vors.) \*  
Volkswagen Group of America, Inc., USA (Vors.) \*

Darüber hinaus schlägt der Aufsichtsrat vor, für jeden der vorgenannten Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE als Ersatzmitglied

Herrn Dr. jur. Thomas Kremer  
Düsseldorf  
geb. 8. März 1958 in Bonn  
Chefjustitiar der ThyssenKrupp AG

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten**

ThyssenKrupp Elevator AG  
Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH  
ThyssenKrupp Marine Systems AG  
Ferrostaal AG

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien**

ThyssenKrupp Italia S.p.A., Italien  
zu wählen.

Der Aufsichtsrat weicht mit dem vorstehenden Wahlvorschlag zur Wahl der Herren Prof. Dr. Dr. Jochem Heizmann, Hans Dieter Pötsch und Prof. Dr. Dr. Martin Winterkorn von der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab, wonach Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben sollen. Der Aufsichtsrat ist jedoch der Auffassung,

dass eine entsprechende Wahl eine Kooperation mit Scania erleichtert. Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wurde entsprechend eingeschränkt.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelwahl über die Wahlen zum Aufsichtsrat abstimmen zu lassen.

**\* (Konzernmandat)**

**7. Vergütung des ersten Aufsichtsrats der MAN SE**

Die Anteilseigner- und die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der MAN SE sind mit Wirksamwerden des Formwechsels der MAN AG in eine SE am 19. Mai 2009 Mitglieder des Aufsichtsrats geworden. Die Amtszeit aller Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der MAN SE endet gemäß § 7 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der MAN SE mit Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, also mit Ablauf der zum 27. Juni 2011 einberufenen Hauptversammlung.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der MAN SE kann gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 AktG nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit am Ende ihrer Amtszeit bewilligen. Die Bewilligung soll durch die zum 27. Juni 2011 einberufene Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der Satzung der MAN SE erteilt werden. Dabei sollen entsprechend § 12 Abs. (3) und (4) der Satzung der MAN SE neben der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auch der Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sowie Mitgliedschaft und Vorsitz in Ausschüssen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der MAN SE sollen ab dem 19. Mai 2009 eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der MAN SE erhalten.

Dementsprechend schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der MAN SE erhalten für ihre Tätigkeit im ersten Aufsichtsrat der MAN SE eine Vergütung entsprechend der Regelung in § 12 der Satzung der MAN SE. Die Tätigkeit wird zeitanteilig für die Aufsichtsratsmitglieder ab dem 19. Mai 2009 vergütet.

**8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

**Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 376.422.400 Euro und ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien. Von den 147.040.000 Stückaktien sind 140.974.350 Stück Stammaktien und 6.065.650 Stück Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Mit den Vorzugsaktien ist satzungsgemäß kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht verbunden. Die Gesellschaft hat keine eigenen Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher insgesamt 140.974.350 Stammaktien stimmberechtigt.

**Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 15 der Satzung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des 20. Juni 2011 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes, in der Regel vom depotführenden Institut erstellt, muss sich auf den Beginn des 6. Juni 2011 (0.00 Uhr) (Nachweisstichtag) beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Dies bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, weder an der Hauptversammlung teilnehmen können noch Stimmrechte in der Hauptversammlung haben. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind deshalb – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und – soweit sie Stammaktionäre sind – zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform (§ 126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft zugegangen sein, erbeten wird der Zugang unter der nachstehenden Adresse:

MAN SE  
c/o Computershare HV-Services AG  
Prannerstraße 8  
80333 München  
Fax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Vertretern Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen von der jeweiligen Depotbank an die Gesellschaft versendet. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

### **Verfahren für die Stimmrechtsabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen bevollmächtigten Dritten, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind jeweils eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Zur Vereinfachung der Vorbereitung der Hauptversammlung werden Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, gebeten, entweder, sofern dies das depotführende Institut anbietet, eine Eintrittskarte direkt auf den Namen des Vertreters ausstellen zu lassen oder für die Vollmachtserteilung das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Vollmachtsformular zu verwenden. Das Vollmachtsformular sieht auch eine Unterbevollmächtigung vor. Es befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Vertretern nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft zugesandt wird.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Eintrittskarte oder die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist oder der Aktionär oder sein Vertreter den Nachweis elektronisch durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem übermittelt, das unter der Internetadresse [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) zugänglich ist.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären zudem an, Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Diesen müssen neben einer Vollmacht zudem auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach eigenem Ermessen ist nicht möglich. Die Erteilung der Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung können vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens zum Ablauf des 24. Juni 2011 (24:00 Uhr) erteilt werden. Die Aktionäre werden gebeten, für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das entsprechende Formular zu verwenden, welches auf der Eintrittskarte abgedruckt ist. Die Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können durch den Aktionär auch elektronisch über das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem der Gesellschaft, zugänglich unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung), erfolgen und zwar auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte. Zur elektronischen Bevollmächtigung und der Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über dieses System

ist ebenfalls eine fristgerechte Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie die Bestellung einer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) zugänglich.

### **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder allein oder zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere volle Aktienzahl – 195.313 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des 27. Mai 2011 (24:00 Uhr), zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Aktionäre werden gebeten, entsprechende Ergänzungsverlangen an die folgende Adresse zu richten:

MAN SE  
Vorstand  
Hauptversammlung/L  
Ungererstraße 69  
80805 München  
Fax: + 49 89 36098-68281  
E-Mail: [hv2011-antrag@man.eu](mailto:hv2011-antrag@man.eu)

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Die Aktionäre können zudem Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung an die Gesellschaft stellen sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkt 6) oder des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 8) machen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es einer Begründung nicht. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind jeweils ausschließlich an die oben angegebene Adresse zu richten, an die auch Ergänzungsanträge zur Tagesordnung zu richten sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also bis spätestens zum Ablauf des 12. Juni 2011 (24:00 Uhr), zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Satz 1 AktG).

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) dargestellt. Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Gegenanträge sind im Übrigen nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung von Gegenanträgen, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht von Aktionären angemessen beschränken. Zudem ist der Vorstand berechtigt, in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern. Die Tatbestände, in denen der Vorstand berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) dargestellt.

#### **Weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft und Veröffentlichungen in anderen Medien**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 124a AktG, Anträge von Aktionären, sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, Art. 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) abrufbar. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 27. Juni 2011 und – falls diese am nächsten Tag fortgesetzt werden sollte – am 28. Juni 2011 zugänglich sein.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 19. Mai 2011 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

#### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Alle Aktionäre der MAN SE sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 27. Juni 2011 und – falls diese am nächsten Tag fortgesetzt werden sollte – am 28. Juni 2011, jeweils ab 10.00 Uhr, in voller Länge live im Internet verfolgen ([www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)). Weitergehende Informationen hierzu sind ebenfalls im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) einsehbar. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandssprechers stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

München, im Mai 2011

*Der Vorstand*